



16. November 2012

## JStG 2013: Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat den Vermittlungsausschuss anzurufen

Nachdem zahlreiche Vorschläge des Bundesrates vom 6. Juli 2012 keine Berücksichtigung im Gesetzesbeschluss zum Jahressteuergesetz 2013 vom 25. Oktober 2012 gefunden haben, sollen diese nun auf Empfehlung der Ausschüsse des Bundesrates vom 13. November 2012 wieder Teil des Gesetzgebungsverfahrens werden. Dazu soll der Vermittlungsausschuss angerufen werden. Darüber entscheidet der Bundesrat am 23. November 2012.

Vorab möchten wir Sie über folgende Empfehlungen der Ausschüsse informieren:

- Einführung einer Steuerpflicht von Bezügen aus hybriden Finanzinstrumenten
- Abschaffung der Steuerfreiheit von Dividenden und Veräußerungsgewinnen aus Streubesitzbeteiligungen
- geplante Regelung zur Vermeidung von sogenannten RETT-Blocker-Strukturen

### 1. Hybride Finanzierungen – Ausdehnung der korrespondierenden Besteuerung

Unverändert verlangt der Bundesrat die korrespondierende Besteuerung auf hybride Finanzierungen auszudehnen. Damit werden Bezüge, die in Deutschland als Gewinnausschüttungen im Sinne des § 8b Abs. 1 S. 1 KStG i.V.m. § 20 Abs. 1 S. 1 EStG qualifizieren, nur noch dann steuerfrei gestellt, soweit sie das Einkommen der leistenden Körperschaft nicht gemindert haben (siehe [beleuchtet](#) vom 29. Juni 2012).

Auch die Anwendungsregelung bleibt unverändert. Stichtag ist der Tag der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages und damit der **25. Oktober 2012**. Einigt man sich im Vermittlungsausschuss auf die Ausdehnung der korrespondierenden Besteuerung in der vorliegenden Fassung, sind Bezüge, die nach dem 25. Oktober 2012 zufließen, unter Berücksichtigung der Neuregelung zu besteuern.

### 2. Steuerpflicht von Dividenden und Veräußerungsgewinnen aus Streubesitz im Direktbestand

Ebenfalls unverändert verlangt der Bundesrat die Körperschaftsteuerfreiheit von Dividenden und Veräußerungsgewinnen aus Anteilen an Kapitalgesellschaften an eine Mindestbeteiligungsquote von 10% zu knüpfen (siehe [beleuchtet](#) vom 29. Juni 2012).

Begrüßenswert ist, dass im Gegensatz zum Bundesratsbeschluss vom 6. Juli 2012 die Neuregelung jedoch nicht bereits rückwirkend für den Veranlagungszeitraum 2012 greifen soll, sondern **erstmalig ab dem Veranlagungszeitraum 2013**. Die bisher bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken sollten damit ausgeräumt sein.

Darüber hinaus soll eine Vertrauensschutzregelung für Veräußerungsgewinne aus Anteilen geschaffen werden: In diesen Veräußerungsgewinnen enthaltene Wertsteigerungen, die vor dem 1. Januar 2013 entstanden sind, bleiben weiterhin steuerfrei, selbst wenn die Anteile erst nach dem 31. Dezember 2012 verkauft werden und mangels Erreichen der 10%igen Beteiligungsquote eigentlich steuerpflichtig wären. Diese Vertrauensschutzregelung gilt nur für Beteiligungen, die nach Einführung des nationalen Schachtelprivilegs in § 8 Abs. 2 KStG erworben wurden, und ist an eine Nachweispflicht des Steuerpflichtigen geknüpft. Zum Jahresende ist daher Beweisvorsorge zu treffen: **Es gilt die Höhe des gemeinen Wertes der entsprechenden Anteile zum 31. Dezember 2012 festzustellen.** Nur bei ausreichender Dokumentation wird der Vertrauensschutz gewährt.

Spannend bleibt in diesem Zusammenhang, wie sich Bundestag und Bundesrat im Vermittlungsausschuss einigen werden: Es gilt die Besteuerung von Streubesitzdividenden an die Vorgaben der europäischen Grundfreiheiten anzupassen. Der EuGH hatte mit Urteil vom 20. Oktober 2011 (Rs. C-284/09, siehe [beleuchtet](#) vom 20. Oktober 2011) entschieden, dass der abgeltende Kapitalertragsteuerabzug auf Dividenden ausländische Körperschaften diskriminiert. Der Bundesrat will dieser Diskriminierung mit einer gleichermaßen für in- und ausländische Körperschaften geltenden Mindestbeteiligungsquote ab 2013 begegnen und nimmt damit auch



eine Schlechterstellung der inländischen Steuerpflichtigen in Kauf. Die Bundesregierung hat hingegen jüngst ihren Gesetzentwurf zur Umsetzung dieses EuGH-Urteils vorgelegt: Danach sollen ausländische Körperschaften, zukünftig und in den Grenzen der Verjährung auch rückwirkend, eine Erstattung der Kapitalertragssteuer auf Streubesitzdividenden geltend machen können (siehe **beinformed** vom 7. November 2012). Für inländische Körperschaften bleibt es jedoch bei der Steuerfreiheit von Dividenden. Es ist zu erwarten, dass nur ein Gesetzesvorhaben umgesetzt wird.

### 3. Steuerpflicht von Dividenden und Veräußerungsgewinnen aus Streubesitz bei Investmentvermögen

Gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag des Bundesrates vom 6. Juli erfährt die Umsetzung der Regelungen für über Investmentvermögen gehaltene Beteiligungen weitreichende Änderungen:

Bei Publikums-Investmentvermögen soll die Steuerfreiheit für Dividenden und Wertsteigerungen aus Aktien für körperschaftsteuerpflichtige Anleger ganz abgeschafft werden, ohne dass es darauf ankommt, ob diese aus Streubesitzbeteiligungen herrühren oder nicht. Dem liegt die typisierende Annahme zu Grunde, dass Publikums-Investmentvermögen regelmäßig selbst nur Streubesitzbeteiligungen halten und damit auch die Anleger durchgerechnet keine Beteiligungshöhe von mindestens 10 Prozent erreichen. Als **Stichtag ist der 31. Dezember 2012** vorgesehen. Nach diesem Stichtag vom Fonds vereinnahmte Dividenden sind bei Thesaurierung oder Ausschüttung für körperschaftsteuerpflichtige Anleger voll steuerpflichtig. Dasselbe gilt für ausgeschüttete Veräußerungsgewinne aus Aktien. Für betriebliche einkommensteuerpflichtige Anleger bleibt es hingegen bei der Anwendung des Teileinkünfteverfahrens. Dementsprechend müssen Publikums-Investmentvermögen ab dem 1. Januar 2013 auch zwei getrennte Aktiengewinne ermitteln und bekanntmachen. Der Aktiengewinn für körperschaftsteuerpflichtige Anleger wird auf den 31. Dezember 2012 eingefroren und künftig abgeschmolzen, wenn thesaurierte vor dem 1. Januar 2013 realisierte Veräußerungsgewinne und noch nicht realisierte Wertsteigerungen aus Aktien ausgeschüttet werden. Der Aktiengewinn für betriebliche einkommensteuerpflichtige Anleger wird hingegen wie bisher weiterentwickelt.

Bei in- und ausländischen Spezial-Investmentvermögen soll hingegen wie im Rahmen der Direktanlage die Steuerfreiheit nur für Streubesitzbeteiligungen abgeschafft werden. Um weiterhin steuerfreie Erträge aus über Spezial-Investmentvermögen gehaltene Beteiligungen beziehen zu können, müssen körperschaftsteuerpflichtige Anleger also durchgerechnet mindestens 10 Prozent halten. Dabei ist für die Prüfung

der Beteiligungsgrenze eine Zusammenrechnung von zuzurechnenden Aktien über verschiedene Spezial-Investmentvermögen mit als Direktanlage gehaltenen Aktien nicht zugelassen. Dies wird mit der Handhabbarkeit der Neuregelung begründet, stellt aber eine gravierende Schlechterstellung der Fondsanlage gegenüber anderen Strukturen dar. Diese wirkt sich nur dann nicht aus, wenn der Anleger selbst bereits in der Direktanlage die 10-Prozent-Beteiligungsgrenze überschreitet. Weist er in diesem Fall die Höhe seiner unmittelbaren Beteiligung gegenüber der Investmentgesellschaft nach, so gilt die Beteiligungsgrenze auch für die Beteiligung auf Fondsebene als überschritten.

Um Gestaltungen mittels Umwandlung eines Spezial-Investmentvermögen in ein Publikums-Investmentvermögen zu verhindern, ist vorgesehen, dass ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen auf Fondsanteile nach erfolgter Umwandlung insoweit unberücksichtigt bleiben, als die Ausschüttung sich aus Dividenden speist. Gedacht ist dabei an den Fall, dass ein Spezial-Investmentvermögen Dividenden an den Anleger ausschüttet und sich danach in ein Publikums-Investmentvermögen umwandelt, so dass der Anleger ohne diese Regelung eine steuerwirksame Teilwertabschreibung auf die durch die Ausschüttung im Wert gesunkenen Anteile vornehmen könnte. Auch hier wird wieder nur eine grobe Typisierung vorgenommen. Unberücksichtigt bleibt dabei nämlich, ob die Dividenden beim Anleger überhaupt steuerfrei geblieben sind, es sich also nicht um Streubesitzdividenden handelte.

### 4. RETT-Blocker-Strukturen

Auch die Aufnahme einer Regelung zur Vermeidung von sogenannten RETT-Blocker-Strukturen nennt der Finanzausschuss des Bundesrates als Grund für seine Empfehlung zur Anrufung des Vermittlungsausschusses. Auch hierfür hatte der Bundesrat bereits im Rahmen der Stellungnahme zum JStG 2013 eine entsprechende Änderung des GrEStG ange-regt. Das Bundesfinanzministerium hatte daraufhin eine Formulierungshilfe ausgearbeitet hat, die jedoch keinen Eingang in den Gesetzesbeschluss des Bundestages fand. Die neue Empfehlung des Ausschusses übernimmt diese Formulierungshilfe ebenso wie die damit einhergehende Begründung (siehe **beleuchtet** vom 17. Oktober 2012).



**bei** Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



**Dr. Carsten Bödecker**  
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt  
Tel. +49 (0) 211 946847-51  
Fax +49 (0) 211 946847-01  
carsten.boedecker@bepartners.pro



**Carsten Ernst**  
Partner . Steuerberater  
Tel. +49 (0) 211 946847-52  
Fax +49 (0) 211 946847-01  
carsten.ernst@bepartners.pro



**Holger Hartmann**  
Partner . Rechtsanwalt  
Tel. +49 (0) 211 946847-53  
Fax +49 (0) 211 946847-01  
holger.hartmann@bepartners.pro



**Friederike Schmidt**  
Steuerberaterin  
Tel. +49 (0) 211 946847-60  
Fax +49 (0) 211 946847-01  
friederike.schmidt@bepartners.pro